

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Verpackungsmüll aus Fast-Food-Restaurants –  
Probleme im Enzkreis**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse besitzt sie darüber, aus welchen Gründen Menschen insbesondere Verpackungsmüll, häufig durch die Mitnahme von Essen und Getränken aus Fast-Food-Restaurants, nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern stattdessen achtlos wegwerfen?
2. Inwiefern sind Betreiber von Fast-Food-Restaurants bzw. Fast-Food-Ketten dazu verpflichtet, Sorge zu tragen, dass möglichst wenig Verpackungsmüll, insbesondere im Außer-Haus-Verkauf, anfällt?
3. Inwiefern sind Betreiber von Fast-Food-Restaurants an den Entsorgungskosten für Einwegverpackungen beteiligt (unter Angabe wer die entsprechenden Zahlungen ggf. erhält sowie Angaben zu sonstigen Kostenträgern und allgemeinen Entsorgungskosten für Müll im Umfeld von Fast-Food-Restaurants)?
4. Inwiefern sind bei der finanziellen Beteiligung von Betreibern von Fast-Food-Restaurants an den Entsorgungskosten „irreguläre“ Entsorgungen, bspw. durch Wegwerfen des Mülls auf private oder öffentliche Grundstücke, mit einbezogen?
5. Wie bewertet sie die Probleme die durch weggeworfene Verpackungen aus Fast-Food-Restaurants entstehen, insbesondere auch im Hinblick auf die Umwelt und unter Angabe von Daten zur Menge von Verpackungsmüll in der Umgebung solcher Restaurants aus den letzten zehn Jahren?
6. Inwiefern besitzen die Kommunen Steuerungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Verpackungsmüll bzw. des Wegwerfens von Verpackungen (inklusive einer Angabe möglicher Sanktionen, Vorgaben zur Aufstellung ausreichender Müll-eimer auf dem Gelände und im Umfeld des betreffenden Fast-Food-Restaurants)?

7. Inwiefern sind der Landesregierung Beschwerden von Anwohnern aus dem Enzkreis aufgrund von Verschmutzung ihres Privatgrundstücks, insbesondere durch Verpackungsmüll aus Fast-Food-Restaurants, bekannt (unter Angabe der Zahl der Fast-Food-Restaurants pro Gemeinde und besonders von Müll betroffener Gemeinden/Orte)?
8. Welche Anreize schafft die Landesregierung, um die Verschmutzung durch Einwegverpackungen von Fast-Food-Ketten insbesondere an Straßenrändern, auf Parkplätzen und auf Privatgrundstücken zu verhindern?
9. Welche innovativen Möglichkeiten zur Prävention von Umweltverschmutzung insbesondere durch Einwegverpackungen von Fast-Food-Ketten sind ihr bekannt bzw. möglich (bspw. eindeutige Kennzeichnung von Verpackungen durch Kennziffern oder ähnliches und zugehörige Sanktions- oder Belohnungssysteme für Kunden)?
10. Wie gestaltet sich die rechtliche Lage von betroffenen Anwohnern, die aufgrund der Nähe zu einer Fast-Food-Kette unter Verschmutzung ihres Privatgrundstücks leiden (insbesondere unter Angabe der Zuständigkeit für die Entsorgung von entsprechendem Verpackungsmüll sowie möglicher Unterstützung vonseiten des Landes oder der Kommunen)?

20.01.2021

Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Durch den Gebrauch von Einwegverpackungen diverser Fast-Food-Ketten kommt es in deren Umgebung häufig zu großer Umweltverschmutzung z. B. an umliegenden Straßenrändern oder Parkplätzen, insbesondere jedoch auch auf umliegenden Privatgrundstücken. So kommt es bspw. in Niefern-Vorort, in dem es Restaurants gleich zweier Fast-Food-Ketten in der Nähe von einem Wohngebiet gibt, zur Verschmutzung von Privatgrundstücken. Diese Kleine Anfrage soll Erkenntnisse darüber bringen, welche Möglichkeiten der Unterstützung bzw. der Prävention betroffene Anwohner im Hinblick auf die Verschmutzung ihres Privatgrundstücks haben. Ferner wie Gemeinden dem Problem auf öffentlichen Grundstücken entgegenreten können.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 Nr. 23-8973.10-2/21 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Erkenntnisse besitzt sie darüber, aus welchen Gründen Menschen insbesondere Verpackungsmüll, häufig durch die Mitnahme von Essen und Getränken aus Fast-Food-Restaurants, nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern stattdessen achtlos wegwerfen?*

Der Landesregierung liegen über die allgemeine Lebenserfahrung hinaus keine spezifischen Informationen darüber vor, wieso es zu solchem Fehlverhalten kommt bzw. welche Motive dafür ausschlaggebend sind.

*2. Inwiefern sind Betreiber von Fast-Food-Restaurants bzw. Fast-Food-Ketten dazu verpflichtet, Sorge zu tragen, dass möglichst wenig Verpackungsmüll, insbesondere im Außer-Haus-Verkauf, anfällt?*

Wie jeder Erzeuger von Abfällen unterliegen die Betreiber den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft, zu denen die Pflicht zur Abfallvermeidung nach § 7 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gehört. Diese allgemeine Rechtspflicht bedarf jedoch einer Ausgestaltung nach Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG. Die Abfallrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nun dazu, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen zu treffen. Dazu definiert sie Zielvorgaben, an denen die Maßnahmen auszurichten sind. U. a. soll die Entstehung solcher Abfälle vermieden werden, die sich nicht für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling eignen. Die erforderlichen Verordnungsermächtigungen wurden in das Kreislaufwirtschaftsgesetz implementiert, eine Umsetzung in Form von Rechtsverordnungen in nationales Recht steht noch aus.

*3. Inwiefern sind Betreiber an den Entsorgungskosten für Einwegverpackungen beteiligt (unter Angabe wer die entsprechenden Zahlungen ggf. erhält sowie Angaben zu sonstigen Kostenträgern und allgemeinen Entsorgungskosten für Müll im Umfeld von Fast-Food-Restaurants)?*

Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen und Entsorgung der Einwegverpackungen werden über Straßenreinigungsgebühren und letztlich kommunale Haushalte finanziert. An Brennpunkten ist teilweise mehrfach pro Tag eine Leerung der Abfallbehälter erforderlich, um die Massen an Einwegverpackungen einer Erfassung und Verwertung zuzuführen.

Das Problem liegt darin, dass zwar auch die in Fast-Food-Restaurants verwendeten Verpackungen gegen Entgelt an einem dualen System zu beteiligen sind; wenn diese Verpackungen aber später nicht von den dualen Systemen erfasst werden, z. B. weil sie in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden, muss die Allgemeinheit für die Entsorgung aufkommen. Soweit die Kunden aber öffentliche Abfallbehältnisse ordnungsgemäß nutzen, verhalten sie sich formal korrekt. Daher ist es richtig, die sogenannten „Zweckveranlasser“, z. B. die To-Go-Restaurants, in Anspruch zu nehmen.

Die EU hat in der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 eine Regelung zur erweiterten Herstellerverantwortung getroffen, die bis spätestens 31. Dezember 2024 in nationales Recht umzusetzen ist. Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung bezeichnet ein Bündel von Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die Hersteller von Produkten finanzielle oder organisatorische Verantwortung für das Management der Abfallphase des Produktlebenszyklus tragen. Im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung wird eine Regelung geschaffen werden, die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte dazu verpflichtet, u. a. folgende Kosten zu tragen:

- die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfälle dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle;
- die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.

Der Begriff des Herstellers umfasst auch diejenigen, die Verpackungen vertreiben, und somit auch die Letztvertreiber, die die Verpackungen vor Ort mit Ware befüllen. Ob dementsprechend auch eine Kostenbeteiligung der Betreiber von Fast-Food-Restaurants vorgesehen wird, steht derzeit noch nicht fest und wird sich erst im weiteren Umsetzungsprozess in nationales Recht klären.

Entscheidend ist aus Sicht der Landesregierung jedoch, dass die Kosten nun entsprechend des (erweiterten) Verursacherprinzips auf diejenigen umgelegt werden sollen, die am meisten von den Einwegkunststoffverpackungen profitieren, und nicht mehr über die Kommunen vergemeinschaftet werden.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung bestimmt die Einwegkunststoffrichtlinie, dass sich die Kosten von Reinigungsaktionen auf Aktivitäten beschränken, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Es dürfen nur die Kosten in Ansatz gebracht werden, die für eine kosteneffiziente Bereitstellung der Reinigungsdienste erforderlich sind; die Kosten sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise aufzuteilen. Die EU-Kommission wird in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die genannten Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen veröffentlichen.

*4. Inwiefern sind bei der finanziellen Beteiligung von Betreibern von Fast-Food-Restaurants an den Entsorgungskosten „irreguläre“ Entsorgungen, bspw. durch Wegwerfen des Mülls auf private oder öffentliche Grundstücke, mit einbezogen?*

Nach Kenntnis der Landesregierung sind diese Kosten nicht einbezogen.

*5. Wie bewertet sie die Probleme, die durch weggeworfene Verpackungen aus Fast-Food-Restaurants entstehen, insbesondere auch im Hinblick auf die Umwelt und unter Angabe von Daten zur Menge von Verpackungsmüll in der Umgebung solcher Restaurants aus den letzten zehn Jahren?*

Zu unterscheiden ist bei „weggeworfenen Verpackungen“ zwischen formal ordnungsgemäß in öffentlichen Abfallbehältnissen entsorgten und nicht ordnungsgemäß entsorgten Einwegkunststoffprodukten, die in der Umwelt landen. Letztere müssen eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Ansonsten würden diese Produkte im Laufe der Zeit zu Mikroplastik zerfallen, vom Wind fortgetragen und in Flüsse und Gewässer sowie den Boden eingetragen werden.

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, die sich speziell auf die Umgebung von Fast-Food-Restaurants beziehen. Die vorhandenen Daten beziehen sich insgesamt auf die von den Kommunen im öffentlichen Raum erfassten Abfälle. Diese Mengen sind nicht unerheblich.

Jährlich werden in Deutschland 2,8 Milliarden Einwegbecher verbraucht, was ca. 34 Bechern pro Kopf entspricht. 60 Prozent davon sind kunststoffbeschichtete Papierbecher, die übrigen 40 Prozent reine Plastikbecher (Stand 2019). Hinzu kommen 1,3 Milliarden Kunststoffdeckel. Die kunststoffbeschichteten Papierbecher füllen allein ca. 8 Millionen städtische Abfallbehälter pro Jahr.

Im Vergleich zum Jahr 1994 hat sich der Verbrauch von Einweggeschirr und anderen Verpackungen für den Sofortverzehr (Kunststoffe, Aluminium, PPK, Naturmaterial) bis zum Jahr 2017 verdoppelt. Die Menge der Kunststoffe erhöhte sich im selben Zeitraum nur um ca. 40 %.

Die Kostenbelastung, die für die Kommunen durch die Entsorgung von Einwegartikeln insgesamt entsteht, ist hoch. Jährlich entstehen nach Informationen des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU) Kosten in Höhe von ca. 700 Millionen Euro. Davon entfallen ca. 120 Millionen Euro auf Einweggetränkebecher.

Die Littering-Menge, d.h. die Menge an Einwegartikeln, die in der Umwelt landen, beträgt nach einer im Auftrag des Verbandes Kommunaler Unternehmen durchgeführten Analyse jährlich 3,21 kg pro Einwohner/-in, was zu zusätzlichen jährlichen Kosten von 15,50 Euro pro Einwohner/-in führt. Die Kosten des Dualen Systems pro Einwohner/-in und Jahr, welche als „private Müllgebühr“ beim Kauf der verpackten Produkte zu bezahlen sind, bewegen sich etwa in der gleichen Größenordnung.

22 % des Straßenkehrrechts bestehen aus Einwegkunststoffartikeln. Rechnet man sonstige Verpackungen hinzu, so beträgt der Anteil von Verpackungen im Straßenkehrrecht 40 %.

6. *Inwiefern besitzen die Kommunen Steuerungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Verpackungsmüll bzw. des Wegwerfens von Verpackungen (inklusive einer Angabe möglicher Sanktionen, Vorgaben zur Aufstellung ausreichender Müllimer auf dem Gelände und im Umfeld des betreffenden Fast-Food-Restaurants)?*

§ 2 Abs. 5 Verpackungsgesetz eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen und Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten. Denkbar ist beispielsweise, die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Tischen und Stühlen vor einem Restaurant von der Nutzung von Mehrweggeschirr abhängig zu machen.

Aktuell stellt sich wieder die Frage, ob eine Kommune eine Steuer auf Verpackungen durch Satzung festlegen und so eine Lenkungswirkung erzeugen kann. Diese Möglichkeit ist Gegenstand eines Normenkontrollantrags beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, über den noch nicht entschieden wurde. Anlass ist ein Beschluss des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen über eine Satzung zur Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass diese Vorgehensweise im Einklang mit Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz steht. Im Rahmen einer gegen die Verpackungssteuersatzung gerichteten Petition hat sich die Landesregierung umfassend dazu geäußert. Insofern wird auf die Landtagsdrucksache 16/8387 lfd. Nr. 16 verwiesen. Der Petition wurde durch den Petitionsausschuss nicht abgeholfen. Die Steuer sollte ursprünglich am 1. Januar 2021 in Kraft treten, der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde allerdings wegen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Problemen für die Gastronomie auf den 1. Januar 2022 verschoben.

Außerdem hat das Land mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 den Bußgeldkatalog u. a. im Bereich Abfallentsorgung deutlich verschärft, um eine wirksamere Sanktionierung zu ermöglichen. Der Bußgeldkatalog ist ein wesentlicher Beitrag, um das Verwaltungshandeln bei umweltrelevanten Problemstellungen effektiv und gerecht zu gestalten, sowohl in repressiver als auch in präventiver Hinsicht. Mit dem neuen Bußgeldrahmen hat das Umweltministerium den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Bußgelder von 50 Euro aufwärts selbst für weggeworfene Zigarettenreste gegen diejenigen zu verhängen, die Abfälle in der Umwelt nicht ordnungsgemäß entsorgen. Die damit erhoffte abschreckende Wirkung tritt aber erst dann ein, wenn die Kommunen von dieser Regelung mit ausreichender öffentlicher Aufmerksamkeit Gebrauch machen.

7. *Inwiefern sind der Landesregierung Beschwerden von Anwohnern aus dem Enzkreis aufgrund von Verschmutzung ihres Privatgrundstücks, insbesondere durch Verpackungsmüll aus Fast-Food-Restaurants, bekannt (unter Angabe der Zahl der Fast-Food-Restaurants pro Gemeinde und besonders von Müll betroffener Gemeinden/Orte)?*

An die Landesregierung wurden speziell aus dem Enzkreis keine derartigen Beschwerden herangetragen, allerdings gibt es für diese Probleme generell den örtlichen Ansprechpartner (untere Abfallrechtsbehörde, öffentlich-rechtlicher Entsorger).

8. *Welche Anreize schafft die Landesregierung, um die Verschmutzung durch Einwegverpackungen von Fast-Food-Ketten insbesondere an Straßenrändern, auf Parkplätzen und auf Privatgrundstücken zu verhindern?*

Bezüglich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von nicht ordnungsgemäß entsorgten Verpackungen wird auf die Antwort in Frage 6 verwiesen. Ansonsten hat die Landesregierung im Wesentlichen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit mittels Internet, Broschüren und Veranstaltungen für einen – eigentlich selbstverständlichen – verantwortungsvollen Umgang mit Verpackungsabfällen zu werben. Dies ist allerdings auch Aufgabe der dualen Systeme und der öffentlich-rechtlichen Entsorger, die u. a. hierfür auch ein Entgelt der dualen Systeme erhalten.

Ein Anreiz, eine Verpackung nicht in der Umwelt zu entsorgen, könnten Pfandsysteme sein. Am Beispiel der PET-Einweggetränkeflaschen zeigt sich, dass Pfandsysteme die ordnungsgemäße Erfassung erheblich verbessern können. Das Pfandsystem hat zwar den Anteil an Einweggetränkeverpackungen nicht zurückdrängen können, aber wesentliche Erfolge gegen das Littering erzielt. Die Gesetzgebungskompetenz liegt jedoch nicht beim Land.

Im Rahmen der 3. Novelle des Verpackungsgesetzes wird eine ab dem 1. Januar 2023 geltende Regelung vorgesehen, die Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern (unabhängig vom Material) dazu verpflichtet, in Einwegverpackungen angebotene Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten sowie diese Mehrwegverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Eine Ausnahme gibt es für Ladenlokale mit einer Verkaufsfläche von weniger als 80 m<sup>2</sup> und nicht mehr als fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hier besteht lediglich die Verpflichtung, von den Kundinnen und Kunden mitgebrachte Behältnisse zu befüllen. Diese Regelung erfolgt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904, die das Ziel vorgibt, messbare und dauerhafte Verbrauchsminderung für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher bis 2026 gegenüber 2022 zu erreichen.

*9. Welche innovativen Möglichkeiten zur Prävention von Umweltverschmutzung insbesondere durch Einwegverpackungen von Fast-Food-Ketten sind ihr bekannt bzw. möglich (bspw. eindeutige Kennzeichnung von Verpackungen durch Kennziffern oder ähnliches und zugehörige Sanktions- oder Belohnungssysteme für Kunden)?*

Die Landesregierung hat das Thema Einwegverpackungen exemplarisch bei Sportveranstaltungen aufgegriffen und das Engagement von Fußballvereinen, die Mehrweg-Fanbecher in den Stadien verwendeten, mit einem Minister-Schreiben gewürdigt und deren verantwortungsbewussten Beitrag zur Vermeidung von Kunststoffabfällen entsprechend wertgeschätzt. Parallel dazu erhielten Vereine, die bislang noch an der Nutzung von Einweggebinden festhielten, ein Motivationsschreiben, um künftig auf Mehrwegbecher umzustellen.

In der Folge hat die Landesregierung die Frage der Nutzung von Einweggebinden für Getränke bei unterschiedlichen Sportveranstaltungen der Bundesliga-Vereine (Fußball, Handball, Basketball und Eishockey) und bei Sportgroßveranstaltungen in Baden-Württemberg thematisiert. Die daraus resultierende Abfrage führte in einigen Vereinen sowie bei einigen Anbietern von Großsportereignissen zu einer konkreten und konstruktiven Auseinandersetzung mit dem Thema Einwegverpackungen und zum Umstieg auf Mehrwegbehältnisse. Die Breitenwirkung, die von einer Umstellung auf Mehrwegbehältnisse bei großen Sportveranstaltungen ausgeht, ist aus Sicht der Landesregierung geeignet, auch in anderen Lebensbereichen zu einem Umdenken beizutragen.

Eine Kennzeichnung von Einwegkunststoffprodukten hat ebenfalls großes Potenzial, die Verbraucherinnen und Verbraucher für die Thematik zu sensibilisieren. Im Zuge der Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 wird eine Kennzeichnungspflicht für bestimmte Einwegkunststoffprodukte eingeführt werden. Die Einwegkunststoffrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ab dem 3. Juli 2021 die Kennzeichnung bestimmter Einwegkunststoffprodukte vorzuschreiben. Dies betrifft für den Bereich der Einwegverpackungen speziell Einweggetränkebecher, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Die Kennzeichnung dient dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher über das Vorhandensein von Kunststoff in den Bechern, über die zu vermeidenden Entsorgungsarten und über die daraus folgenden negativen Auswirkungen der Vermüllung oder einer anderen unsachgemäßen Entsorgung auf die Umwelt zu informieren. Die konkrete Art und Weise der Kennzeichnung ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 der Kommission. Je nachdem ob ein Becher teilweise oder ganz aus Kunststoff besteht, ist eine der folgenden Varianten zu wählen. Der Informationstext der Kennzeichnung ist in der Amtssprache des Mitgliedstaates abzufassen, in dem der Einweggetränkebecher in Verkehr gebracht wird.



Die Umsetzung der grundsätzlichen Kennzeichnungspflicht in deutsches Recht erfolgt durch die Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten. Die genannte Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, sodass die Kennzeichnung innerhalb der EU einheitlich erfolgen wird.

Am 9. Oktober 2020 fand der zweite „Plastikkongress“ in Ludwigsburg zum Thema „#Plastikverhütung“ für die Zielgruppe Bürgerinnen und Bürger statt. Die Veranstaltung wurde von der Naturvision Filmfestival Earth Vision UG organisiert und von der Landesregierung fachlich begleitet. Thema war u. a. die Substitution von Einweg- durch Mehrwegverpackungen. Die Landesregierung beabsichtigt, dieses innovative Format auch 2021 fortzuführen.

Die Skulptur „Der Plastikmensch“ des Freiburger Künstlers Thomas Rees war von Oktober bis Dezember 2020 vor dem Umweltministerium Baden-Württemberg aufgestellt und erfreute sich großer Beliebtheit. Die 3,2 m hohe Figur aus Stahl und Draht, deren Innenleben mit den unterschiedlichsten Kunststoff- und Verpackungsresten gefüllt ist, regte die Bürgerinnen und Bürger zum Nachdenken an und lud Passanten sowie Kunstinteressierte zu Diskussionen über kunststoffrelevante Themen wie Abfallvermeidung, nachhaltigen Konsum und Ressourceneffizienz ein.

Insgesamt unterstützt das Umweltministerium alle bürgergetragenen Bestrebungen wie etwa „Unverpacktläden“ oder Initiativen zur Verwendung von Mehrweg beim Einkauf auch über die Aktivitäten der Nachhaltigkeitsstrategie.

*10. Wie gestaltet sich die rechtliche Lage von betroffenen Anwohnern, die aufgrund der Nähe zu einer Fast-Food-Kette unter Verschmutzung ihres Privatgrundstücks leiden (insbesondere unter Angabe der Zuständigkeit für die Entsorgung von entsprechendem Verpackungsmüll sowie möglicher Unterstützung vonseiten des Landes oder der Kommunen)?*

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung liegt bei den Kommunen.

Kommt es jedoch zu „wildem Müllablagerungen“ auf den Grundstücken der Anwohnerinnen und Anwohner, so trifft diese innerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile als Eigentümer und Abfallbesitzer die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Diese Pflicht trifft natürlich auch die Verursacher, die in den meisten Fällen aber nicht mehr auffindbar sein dürften. Außerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile gilt § 9 Abs. 3 LKreiWiG. Dort sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig, soweit gegen den Verursacher nicht vorgegangen werden kann und keine Dritten verpflichtet sind.

Inwieweit nachbarrechtliche Abwehransprüche aus § 1004 BGB bestehen und ob der Betreiber eines Fast-Food-Restaurants als mittelbarer Störer anzusehen ist, vermag die Landesregierung in dieser Allgemeinheit nicht abschließend zu beurteilen. Dasselbe gilt für etwaige nachbarschaftliche Ausgleichsansprüche aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft